

Vergabe eines Konzessionsvertrages
zum Aufstellen von Altkleidercontainern auf stadteigenen Flächen

Öffentliche Ausschreibung in Anlehnung an die VOL/A

Die Stadt Schwetzingen - Der Oberbürgermeister- Ordnungsamt, Verkehrsbehörde

Schreibt folgende Leistung öffentlich aus:

a.) AUFTRAGGEBER:

Stadt Schwetzingen - Der Oberbürgermeister-
Ordnungsamt, Verkehrsbehörde
Zeyherstr. 1, 68723 Schwetzingen

Anschrift, an welche die Angebote zu richten sind (Submissionsstelle):

Stadt Schwetzingen
-Verkehrsbehörde-
Zimmer 201
Zeyherstr. 1
68723 Schwetzingen
Tel.: 06202/87-231, Fax.: 06202/87-239

b.) ART DER VERGABE

Gegenstand des Verfahrens ist eine Dienstleistungskonzession, die kein förmliches Verfahren gem. der VOL/A erfordert. Die Stadt Schwetzingen vergibt diese Konzession zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Transparenz, sowie zur Schaffung von maximalem Wettbewerb in einem Verfahren, welches sich an der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach VOL/A orientiert.

Das Verfahren selbst unterliegt nicht der VOL/A. Der Konzessionsgeber bindet sich nicht an die VOL/A. Mit dem nachfolgend dargestellten Verfahren wird die Dienstleistungskonzession zur Aufstellung von Sammelbehältern für Altkleider und Schuhen auf städtischen Flächen der Stadt Schwetzingen, sowie die Durchführung der Ersatzvornahme illegal aufgestellter Sammelbehälter, vergeben. Damit verbunden ist, dass die so erfassten Altkleider und Schuhe ordnungsgemäß im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten sind. Während des Vergabeverfahrens werden die Interessenten als Bieter bezeichnet, durch die Zuschlagserteilung wird der Bieter, der den Zuschlag erhält, zum Konzessionsnehmer.

a.) FORM, IN DER DIE ANGEBOTE EINZUREICHEN SIND: siehe Vergabeunterlagen

b.) ART UND UMFANG DER LEISTUNG:

Die Stadt Schwetzingen bietet die Nutzung öffentlicher Flächen für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhcontainern im Rahmen eines Konzessionsvertrages an. Es werden ab dem 01.04.2016 für eine gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung von Altkleidern/-textilien 10 Standorte mit insgesamt 32 Containern zur Verfügung gestellt. Die Standorte verteilen sich auf das gesamte Stadtgebiet. Den Vergabeunterlagen sind ein Kartenauszug mit den jeweiligen Standorten, sowie eine tabellarische Übersicht als Anlage beigelegt. Die Aufstellung pro Standort ist gem. der Standortliste begrenzt. Die Anzahl kann sich während der Laufzeit je nach Bedarf und städtebaulicher Entwicklung ändern. Der Konzessionsnehmer hat die ihm zur Nutzung überlassenen Standplätze in eigener Verantwortung zu betreiben. Er trägt alleine das wirtschaftliche Risiko der Sammlung und Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der Altkleider und Schuhe. Der Konzessionsnehmer erhält kein Entgelt seitens der Stadt Schwetzingen, stattdessen steht ihm der aus der Sammlung erzielte Gewinn zu. Er hat ein Entgelt für die Überlassung der Standplätze an den Konzessionsgeber zu zahlen. Mit dem Entgelt (Konzession) ist die Sondernutzungsgebühr für die Nutzung der öffentlichen Flächen abgegolten.

MINDESTANFORDERUNG AN DIE BIETER:

FACHKUNDE

- Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
- Zertifizierungsnachweis als Entsorgungsfachbetrieb (§§ 56, 57 KrWG i.V.m. der EfbV)
- Zertifizierter Bereich: Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten von Abfällen der ASN 20 01 10, 20 01 11
- Bestätigung der Anzeige nach § 53 KrWG von der zuständigen Behörde, hier LRA Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als 6 Monate)
- Detaillierte Beschreibung des Sortier- und Verwertungsverfahrens für die erfassten Fraktionen mit Quotenangabe für die direkte Wiederverwertung der Alttextilien
- Erklärung zur Zahlung des allgemeinverbindlichen Branchenmindestlohnes
- Benennung von mindestens 3 Referenzgebieten

TECHNISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Nachweis der Gestellung eines einheitlichen, neutralen Behältersystems. Wünschenswert wäre eine attraktive Gestaltung und Anpassung an das Stadtbild. Alle im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainer müssen deutlich sichtbar mit dem Firmennamen des Betreibers, dessen Betriebssitz und telefonischer Erreichbarkeit, sowie den Einwurfzeiten (Werktags 07.00 – 20.00 Uhr und kein Einwurf an Sonn- und Feiertagen) beschriftet sein.

Die Sammelcontainer sind vom Betreiber stets funktionstüchtig und in einem gepflegten Zustand zu halten. Zum Zwecke der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit sind die aufgestellten Container regelmäßig zu warten (mindestens einmal jährlich). Beschädigte Container sind innerhalb einer Woche nach Kenntnisaufnahme des Betreibers vom Schaden durch gepflegte und funktionstüchtige Container auszutauschen.

ZUVERLÄSSIGKEIT

- Sicherstellung einer regelmäßigen und rechtzeitigen Leerung der Container
- Rufbereitschaftssystem bzw. Benennung eines Ansprechpartners mit Telefonnummer bei Problemen

REINIGUNG DER STANDORTE

Die Reinigung der Standorte obliegt dem Konzessionsnehmer. Die Sammelbehälter sind regelmäßig, einmal wöchentlich zu leeren. Die Leerung hat in der Zeit von montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zu erfolgen. Der Leerungstag wird für den Konzessionsnehmer verbindlich festgelegt. Die regelmäßige Leerung unter Ziffer 1 umfasst auch das Einsammeln und die Mitnahme von Textilien, welche rechtswidrig im Straßenraum bzw. im Umfeld der Containerstandplätze (sich daran anschließendes Gelände) abgelagert wurden. Soweit einzelne Sammelbehälter zwischen den Abfuhrterminen vorzeitig vollständig gefüllt sind, ist der Betreiber nach Benachrichtigung durch die Stadt verpflichtet, diesen innerhalb eines Arbeitstages zu entleeren (zusätzliche Leerung). Die Stadt Schwetzingen behält sich insoweit die Ersatzvornahme vor.

DURCHFÜHRUNG DER ERSATZVORNAHME

Die Stadt Schwetzingen erlässt bis zum Vertragsbeginn eine Allgemeinverfügung zur sofortigen Beendigung unerlaubter Altkleidersammlungen mit der Androhung der Ersatzvornahme unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Durchführung der Ersatzvornahme kann hierbei an Dritte übertragen werden. Es ist daher vorgesehen den Konzessionsnehmer mit der Leistung der Sicherstellung illegaler Sammelbehälter zu beauftragen. Dabei hat der Konzessionsnehmer nach Einzelfallprüfung durch die Stadt Schwetzingen die illegalen Sammelbehälter zu entfernen und mindestens 4 Wochen nach auf dem Firmengelände zur Abholung gegen eine Herausgabegebühr i.H.v. 150,00 EUR pro Container bereitzuhalten. Die Herausgabegebühr steht dem Konzessionsnehmer zu. Der Konzessionsnehmer nimmt mit dem Eigentümer des illegalen Sammelbehälters, sofern möglich, Kontakt auf und unterrichtet diesen unverzüglich von der Sicherstellung. Wird der Sammelbehälter nach der eingeräumten Lagerfrist von 4 Wochen nicht vom Eigentümer abgeholt, erfolgt die Freigabe zur Verwertung. Etwaige Verwertungskosten gehen zu Lasten des Konzessionsnehmers.

Hinweis: Der Konzessionsnehmer wird auch verpflichtet illegale Sammelbehälter auf privaten Grundstücken nach schriftlicher Beauftragung durch den Grundstückseigentümer zu entfernen und aufzubewahren. Nach gefestigter Rechtsprechung liegt eine Sondernutzung auch dann vor, wenn der Container selbst nicht auf öffentlichem Straßengrund steht, jedoch derart an der Grenze zu diesem, dass er nur von der öffentliche Straße aus befüllt werden kann. In diesen Fällen wird die Stadt die Ersatzvornahme in Auftrag geben.

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

Mind. 2,5 Mio EUR/Versicherungsfall für Personenschäden

Mind. 2,0 Mio EUR/Versicherungsfall für Sachschäden oder

Mind. 5,0 Mio EUR/pauschal für Personen- und Sachschäden

VERTRAGSDAUER

Der Vertrag beginnt am 01.04.2016. Er kann erstmals von einer der beiden Parteien zum 31.12.2017 mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden. Außerordentlich kann der Vertrag zu jeder Zeit bei groben Vertragsverletzungen gekündigt werden. Wird keine Kündigung ausgesprochen, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Der Vertrag endet endgültig zum 31.12.2018 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

c.) UNTERTEILUNG IN LOSE

Es ist keine Unterteilung in Lose vorgesehen. Angebote sind nur für die Gesamtleistung zugelassen. Eine Vergabe an Bietergemeinschaften ist nicht vorgesehen. Eine Vergabe an Subunternehmen durch den Konzessionsnehmer wird nicht zugelassen.

d.) ZULASSUNG VON NEBENANGEBOTEN

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

e.) AUSFÜHRUNGSFRIST

01.04.2016 bis 31.12.2017 mit der Option auf einmalige Verlängerung um ein Jahr.

f.) ANFORDERUNG DER UNTERLAGEN BEI:

Anforderungsfrist: 21.12.2015

Ort der Einsichtnahme: Siehe unter a.) Submissionsstelle

g.) ANGEBOTSFRIST

15.01.2016, 10.00 Uhr

Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist: 07.03.2016

Sofern ein Bieter nicht innerhalb der Bindefrist den Zuschlag erhält, bleibt sein Angebot unberücksichtigt. Eine gesonderte Mitteilung hierzu wird nicht versendet.

h.) SICHERHEITEN

keine

i.) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Konzession mit dem monatlichen Betrag je Container ist jeweils zum 05. eines Monats fällig. Erstmals zum 05.04.2016.

j.) EIGNUNGSNACHWEISE

Siehe unter d.) Fachkunde

k.) KOSTEN FÜR DIE VERVIELFÄLTIGUNG

Die Ausschreibungsunterlagen können gegen Zusendung eines Verrechnungsschecks i.H.v. 10,00 EUR an die o.a. Submissionsstelle angefordert werden.

l.) ZUSSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Gebot erteilt. Bei Angeboten in gleicher Höhe wird nach der stofflichen Wiederverwertungsquote und sozialen Gesichtspunkten der Zuschlag erteilt. Das Mindestgebot für einen Container pro Monat wird mit 40,00 EUR aufgerufen.

m.) NICHT BERÜCKSICHTIGTE ANGEBOTE

n.) SONSTIGE INFORMATIONEN